



Ordnung der Skiabteilung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

1. Name, Sitz und Zweck

1. Die Abteilung führt den Namen "Ski-Abteilung der Schwimm- und Sportfreunden Bonn 1905 e.V." (des weiteren Ski - Abteilung genannt). Die Ski-Abteilung ist Mitglied des Westdeutschen Skiverbandes im Deutschen Skiverband, Bezirk Eifel. Es gelten die Satzung und die Ordnungen der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e. V. mit folgenden Ergänzungen:
2. Zweck der Ski-Abteilung ist die Förderung des Skisportes im Breiten-, Familien- und Freizeitsport durch:
 - vorbereitende Übungen
 - Skireisen
 - Hinführung der Mitglieder zu Skiwettbewerben
 - Vorbereitung geeigneter Mitglieder auf die Übungsleiterprüfung
 - Beratung über Ausrüstung und Ausrüstungspflege

2. Mitgliedschaft

Die Ski-Abteilung besteht aus:

1. jugendlichen Mitgliedern vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Skijugend)
2. erwachsenen Mitgliedern vom vollendeten 18. Lebensjahr an (ordentliche Mitglieder)
3. Gast-Mitgliedern

3. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im Verein. Anträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Empfehlung der Ski-Abteilungsleitung.
3. Dieser kann den Antrag aus wichtigem Grund ablehnen, wenn zwei Drittel der Stimmen der Ski-Abteilungsleitung dies empfehlen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft in der Ski-Abteilung

Die Mitgliedschaft in der Ski-Abteilung wird beendet durch:

- freiwilligen Austritt
 - Ausschluss
 - Tod des Mitglieds
1. Hinsichtlich der freiwilligen Beendigung der Mitgliedschaft in der Ski-Abteilung gilt § 10 Absatz 1 der Satzung entsprechend.
 2. Die Ski-Abteilungsleitung kann mit zwei Drittel ihrer Stimmen beschließen, dem Vorstand des Vereins einen Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund vorzulegen. In dem Antrag ist der Ausschluss zu begründen.
 3. Der Austritt aus der Ski-Abteilung hat keine Wirkung gegenüber dem Verein.

5. Organe der Ski-Abteilung

Organe der Ski-Abteilung sind die Ski-Abteilungsversammlung und die Ski-Abteilungsleitung.

6. Die ordentliche Abteilungsversammlung

1. Die ordentliche Ski-Abteilungsversammlung wird einmal im Jahr von der Ski-Abteilungsleitung einberufen (Ski-Jahreshauptversammlung), und zwar in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres. Die Einladung ist spätestens 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich an die Mitglieder der Ski-Abteilung abzusenden oder im Mitteilungsblatt des Vereins zu veröffentlichen. Anträge zur Tagesordnung sind dem Ski-Abteilungsleiter spätestens 7 Tage vor der Ski-Abteilungsversammlung einzureichen. In der Ski-Abteilungsversammlung können Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, wenn eine besondere Dringlichkeit begründet wird und die Mehrheit die Dringlichkeit bejaht. Sie dürfen sich nicht auf die Änderung der Ski-Abteilungsordnung beziehen.
2. Die ordentliche Ski-Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen wurde.
3. Die ordentliche Ski-Abteilungsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Entscheidung über Änderungen der Ski-Abteilungsordnung
 - den Geschäfts- und Kassenbericht entgegenzunehmen
 - die Ski-Abteilungsleitung zu entlasten
 - die Ski-Abteilungsleitung mit Ausnahme des Ski-Jugendwartes zu wählen
 - die Delegierten zu wählen
4. Über die Ergebnisse der Ski-Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von 4 Wochen dem Vorstand zuzuleiten ist.

7. Außerordentliche Abteilungsversammlung

Außerordentliche Ski-Abteilungsversammlungen sind von der Ski-Abteilungsleitung nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 3 Wochen nach Einreichung des Antrags, der die zu beratenden Gegenstände angeben muss, schriftlich einzuberufen. Die Einberufung folgt den Regelungen der Ziffer 6.1.

8. Die Abteilungsleitung

1. Der Ski-Abteilungsleitung dürfen nur volljährige Ski-Abteilungsmitglieder angehören.
2. Sie wird mit Ausnahme des Ski-Jugendwartes, der von der Ski-Jugendversammlung gewählt wird, von der Ski-Abteilungsversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Falls die Voraussetzungen für eine Ski-Jugendversammlung nicht vorliegen, entfällt die Position in der Abteilungsleitung.
3. Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - dem Ski-Abteilungsleiter
 - dem stellvertretenden Ski-Abteilungsleiter
 - dem Ski-Kassenwart
 - dem Ski-Schriftwart
 - dem Ski-Jugendwart
 - möglichst zwei Ski-Abteilungsmitgliedern als Fachberater, die nach Möglichkeit eine gültige Übungsleiterlizenz F haben sollten
 - Ski-Sportwart
4. Mitglieder der Ski-Abteilungsleitung mit Ausnahme des Ski-Jugendwartes können durch die Abteilungsversammlung mit zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder vorzeitig abberufen werden.
5. Ein Mitglied der Ski-Abteilungsleitung kann sein Amt vorzeitig niederlegen. In diesem Fall ist eine Ski-Abteilungsversammlung einzuberufen, die über die Nachfolge beschließt. Die Amtsdauer des nachgewählten Ski-Abteilungsleitungsmitglieds endet mit dem Termin der nächsten Wahl der Ski-Abteilungsleitung.
6. Die Ski-Abteilungsleitung leitet die Ski-Abteilung und führt ihre Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Ski-Abteilungsversammlung.
7. Die Ski-Abteilung wird in allen Fällen durch die Ski-Abteilungsleitung vertreten.
8. Der Kassenwart führt die Kostenstelle der Haushaltsmittel seiner Abteilung über ein eigenständiges Konto. Zu seinen Aufgaben gehört die Mitwirkung am Haushaltsplan, Buchführung und Zahlungsverkehr gemäß der Finanzordnung in enger Zusammenarbeit mit dem Finanzreferenten.
9. Die Ski-Abteilungsleitung tagt nach Bedarf. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Ski-Abteilungsleitungsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Der Ski-Jugendwart ist Leiter des Unterausschusses (Ski-Jugend-Ausschuss) des Jugendausschusses.

9. Ski-Jugendversammlung

1. Die Ski-Abteilungsjugendversammlung ist die Versammlung aller Jugendlichen der Ski-Abteilung, die das 10. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Ski-Abteilungsjugendversammlung wird durch den Ski-Jugendwart einberufen (Ziffer 6.1., 6.2. und 7. gelten entsprechend).
3. Die Ski-Jugendversammlung wählt ein ordentliches Mitglied der Ski-Abteilung zum Ski-Jugendwart. Seine Amtszeit ist die gleiche wie die der Ski-Abteilungsleitung. Ferner wählt sie den Ski-Jugendausschuss der Ski-Abteilung, der aus zwei jugendlichen Ski-Abteilungsmitgliedern besteht.

4. Im Übrigen gelten für die Ski-Abteilungsjugendversammlung die Vorschriften der Jugendordnung des Vereins.

10. Beiträge, Spenden und Kassenführung

1. Neben den Beiträgen des Vereins wird für die Mitgliedschaft in der Ski-Abteilung ein Abteilungsbeitrag erhoben.
2. Die Höhe des Ski-Abteilungsbeitrages wird durch die Ski-Abteilungsversammlung beschlossen und dem Vorstand als Vorschlag vorgelegt. Dieser setzt den Ski-Abteilungsbeitrag mit Zustimmung des Präsidiums fest.
3. Die vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel werden von der Ski-Abteilung in eigener Verantwortung im Rahmen der Finanzordnung verwendet. Über die Höhe und den Verwendungszweck der verausgabten Mittel, inklusive der für die Ski-Abteilung zweckgebundenen Spenden, wird in der Ski-Jahreshauptversammlung Bericht erstattet.

11. Haftung

Für die Haftung der Ski-Abteilung gegenüber ihren Mitgliedern gilt § 12 der Satzung entsprechend.

12. Änderung der Abteilungsordnung

Änderungen der Ski-Abteilungsordnung können von der Ski-Abteilungsversammlung mit zwei Drittel; der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

13. Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung wurde in der Ski-Abteilungsversammlung am 11.02.2004 beschlossen. Sie tritt am Tage der Genehmigung durch den Vorstand in Kraft.

Genehmigt durch den Vorstand am 12.02.2004.